



Gegen Empfangsbestätigung

Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55

85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
TIK – RJ/He / 04.11.2004			
Bitte bei Antwort angeben			
Unser Aktenzeichen			
315.32-FM-98/0-70			
Tel. (089) 21 76 -	Fax (089) 21 76 -	Zimmer	München,
2221	2979	1415	29.03.2005
Ihre Ansprechpartner/in:			
Herr Höbel			
harold.hoebel@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;
Ausleitung von gering belastetem Enteisungsabwasser
Änderungsgenehmigung für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 16 Bayer.
Wassergesetz unter Nr. V.1 des Planfeststellungsbeschlusses**

Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung – g.R. –
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Freising vom 09.02.2005
- 1 Plansatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 04.11.2004 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.04.2004 (BGBl. I S. 550), zum luftrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979, Az. 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 69. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 18.02.2005, Az. 315.33-FM-98/0-69 folgenden

70. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

A. Verfügender Teil

I. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen und Genehmigung nach VGS mit Auflagen

1. Im Planfeststellungsbeschluss werden die Ziffern V.1 und V.1.1 wie folgt neu gefasst:

„1. Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung oberirdischer Gewässer durch Einleiten von

- unbehandeltem und behandeltem Niederschlagswasser in die Entwässerungsgräben Süd, Nord, Nord-Ost und in die Überleitung Süd-Ost
- Niederschlagswasser ohne relevante Belastung aus Enteisungsmitteln in die Überleitung Süd-Nord, die Verrohrung Nord-Ost und den Vorflutgraben Ost während des Winterbetriebes
- behandeltem Mischwasser in den Entwässerungsgräben Nord-Ost und die Überleitung Süd-Nord.

1.1 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des unbehandelten bzw. behandelten Regenwassers und des behandelten Mischwassers aus den Entwässerungsanlagen des Flughafens München, soweit es nicht zur Kläranlage bei Eitting abgeführt wird.

Die Entwässerungsanlagen haben die folgenden wesentlichen Bestandteile:

- 1 Mischwasserkanalisationsnetz
- 4 verschiedene Regenwasserkanalisationsnetze
- 8 Regenauslässe in unverrohrte Vorfluterabschnitte
- 14 sonstige Einleitungen in Vorfluterabschnitte
- 18 Regenüberläufe
- 4 Entlastungsbauwerke in Vorflutgewässer
- 4 Regenklärbecken
- 1 Regenrückhaltebecken (hervorgegangen aus dem ehemaligen Regenüberlaufbecken)
- 1 Regenrückhaltebecken (hervorgegangen aus dem ehemaligen Regenüberlaufbecken)

- 2 Mischwasserpumpwerke
- 5 Regenwasserpumpwerke
- 22 Leichtstoffabscheider mit vorgeschalteten Entlastungsbauwerken
- 1 Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage
- 3 Speicherbecken für Enteisungsabwasser (Schmelzwasserbecken)
- 5 Enteisungsabwasserweichen

Die Einleitstellen und die Art des eingeleiteten Wassers werden wie folgt bestimmt:

Bereich Entwässerungsgraben Süd					
Gewässer, km der Einlei- tungsstelle	Herkunft Bauwerke	Beschaffen- heit	Kanal- nummer	Einleit- dimension (B/H)	Vollfüllungs- leistung QV (m³/s)
a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte					
Graben I km 12 + 960	R01A / R01B	unbeh. RW	30	Kasten 2400/1200	4,61
Graben I km 12 + 960	MU01 - MU03	unbeh. RW	5512	DN 500	0,13
Graben II 13 + 545	R002 / R020	unbeh. RW	88	Kasten 2400/1200	3,93
Graben III 14 + 095	RKB SW	unbeh. RW	220	Kasten 3000/1500	7,06
b) Einleitung in verrohrte Gewässerabschnitte					
Graben II 13 + 530	MU04	unbeh. RW	5519	DN 300	0,09
Graben III 14 + 070	MU06	unbeh. RW	5524	DN 400	0,2
Graben IV 14 + 430	MU07	unbeh. RW	5528	DN 300	0,11
Graben V 15 + 040	MU08	unbeh. RW	5532	DN 400	0,23
Graben VI 15 + 650	MU09 / MU10	unbeh. RW	5545	DN 500	0,35

Bereich Entwässerungsgraben Nord					
Gewässer, km der Einlei- tungsstelle	Herkunft Bauwerke	Beschaffen- heit	Kanal- nummer	Einleit- dimension (B/H)	Vollfüllungs- leistung QV (m³/s)
a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte					
Graben VII 15 + 050	RKB NW	beh. RW	2604	Maul 3200/200	8,29
Graben VIII 14 + 454	RKB NW	beh. RW	2609	DN 600	0,23
b) Einleitung in verrohrte Gewässerabschnitte					
Überleitung Süd/Nord 1 + 288	S/L-Bahn Nord-West	Niederschlags- wasser ohne relevante Bela- stung aus Ent- eisungsmitteln	512 A	DN 200	5,76
Überleitung Süd/Nord 1 + 692	RKB N	beh. RW, beh. MW aus Entla- stungen und Niederschlags- wasser ohne relevante Bela- stung aus Ent- eisungsmitteln	3381	Kasten 3200/1500	10,60
Überleitung Süd/Nord 2 + 184	RKB S	beh. RW, beh. MW aus Entla- stungen und Niederschlags- wasser ohne relevante Bela- stung aus Ent- eisungsmitteln	1379	Kasten 3200/1500	9,24
Graben VII 14 + 360	MUN1	unbeh. RW	1216	DN 300	0,09
Überleitung Süd/Nord 1 + 040	MUN4	unbeh. RW	1230	DN 300	0,03

Bereich Entwässerungsgraben Nordost					
Gewässer, km der Einlei- tungsstelle	Herkunft Bauwerke	Beschaffen- heit	Kanal- nummer	Einleit- dimension (B/H)	Vollfüllungs- leistung QV (m³/s)
a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte					
Graben XI	RRB NO	Wasser aus der ÜL-S-N	3595	DN 1200	1,34
	RÜB NO	MW aus der Entlastung			
Graben XIII	RKB O / ÖBB	unbeh. + beh. RW	2146	DN 1200	1,84
b) Einleitung in verrohrte Gewässerabschnitte					
Graben XII 16 + 530	MUN5	unbeh. RW	5585	DN 300	0,04
Graben XIII 17 + 055	MUN6	unbeh. RW	5589	DN 400	0,30
Entw.-graben Nordost 1 + 128	MUN8	unbeh. RW	5385	DN 300	0,04
Entw.-graben Nordost 1 + 128	MUN7	unbeh. RW	5386	DN 300	0,04
Entw.-graben Nordost 1 + 229	RKB O / ÖBB	unbeh. + beh. RW	2145	DN 800	0,54
Entw.-graben Nordost 1 + 229	S/L-Bahn Nord-West	Niederschlags- wasser ohne relevante Bela- stung aus Ent- eisungsmitteln	5383	DN 800	0,42

Bereich Abfanggraben Ost					
Gewässer, km der Einlei- tungsstelle	Herkunft Bauwerke	Beschaffen- heit	Kanal- nummer	Einleit- dimension (B/H)	Vollfüllungs- leistung QV (m³/s)
a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte					
Abfanggraben Ost	Schmelzwas- serbecken oberirdisch	Enteisungs- abwasser		Überlauf	Entlastung nur im Notfall, Wasserwirt- schaftsamt ist bei Gefahr einer Entlas- tung vorab zu informieren
Abfanggraben Ost	Schmelzwas- serbecken unterirdisch	Niederschlags- wasser ohne relevante Bela- stung aus Ent- eisungsmitteln		Pumpe	Entlastung nur nach Abspra- che mit Was- serwirt- schaftsamt

Der Erlaubnis liegen die Pläne:

D1a/F6.1a-36, -603, -652, -37a, -38, -38a, -42, -606, -43, -124a Tektur AL, -124a Tektur ÖBB, -124b (wird ersetzt durch Strangsystemplan Nr. 2120 vom 21.09.1999), -124b Tektur Neuordnung Flugbetriebsflächen Ost/Pas-sagierabfertigungsbereich Ost, -130, -131, -133, -134, -135a, -136, -138 bis -143, -146 bis -151, -153, -154, -160 bis -164, -166, -166 Tektur (wird ersetzt durch die Pläne KB04 – KB07), -167 bis -172, -173 (wird ersetzt durch KL01) Übersichtslageplan Vorflutausleitungen Winterbetrieb zugrun-de.“

2. Im Planfeststellungsbeschluss werden die Ziffern V.1.2.1 und V.1.2.2 wie folgt neu gefasst:

„1.2.1 ... (aufgehoben)

1.2.2 Die Mischwasserableitung ohne Ableitung von Enteisungswasser zur Kläranlage wird auf 232 l/s festgelegt. Für den Fall von Betriebsstörungen beim Mischwasserpumpwerk ist durch Sammelabsperungen der im Oberstrom verfügbare Speicherraum zu aktivieren.

Für die gesamte Entwässerung einschl. der Beschickung des Mischwasserhauptsammlers zur Kläranlage des Betriebes der Schmelzwasserbeckenanlage und der Entlastungsbauwerke ist in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und unter der Mitwirkung des Kläranlagenbetreibers eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten, die auch die Vorgehensweise bei Betriebsstörungen beinhaltet. Die Vorschrift ist bei Bedarf anzupassen.

Die rechnerische CSB-Jahresentlastungsfracht darf den der Planung (95/96) zugrunde liegenden Wert nicht übersteigen. Hierbei sind auch die Frachten aus Ableitungen von gering verschmutztem Niederschlagswasser aus den Schmelzwasserbecken und den Ableitungen von unbelastetem Niederschlagswasser bei enteisungsfreien Winterperioden mit zu berücksichtigen. Für die Schmutzfrachtberechnung wird in den Regenklärbecken eine Absetzkonstante eingeführt, deren Größenordnung noch zu verifizieren ist. Die Einhaltung der den Antragsunterlagen zugrunde liegenden Berechnungsannahmen sind für die einzelnen Ausbauabschnitte innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen mit geeigneten Messungen zu bestätigen. Art und Umfang der Nachweise sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für künftige Schmutzfrachtberechnungen sind ortsspezifische Regenreihen als Grundlage zu verwenden.

... (Absatz 4 aufgehoben)

An den 5 Enteisungsabwasserweichen (Südost, Nordost, Ramp3/ALF, SLB-Nordwest, SLB-Nordost) wird durch Online TOC-Steuerung nur Niederschlagswasser in Oberflächengewässer abgeleitet, das maximal mit 25 mg TOC/l aus den Enteisungsmitteln belastet sein darf. Um dies sicherzustellen sind bei ansteigenden TOC-Konzentrationen die Ableitungen bereits bei 20 mg TOC/l umzustellen.

Die Erlaubnis für die Ableitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer während des Winterbetriebes gilt nur, wenn ausschließlich unter Ziffer V.1.2.17 genehmigte Enteisungsmittel verwendet werden, deren Anwendung im Winterdienstkonzept für den kommenden Winter beschrieben wurde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt seine Zustimmung zum Konzept gegeben hat (s. Ziffer IV.9.1.12).

Die Einleitung erfolgt über das RKB-Süd, RKB-Nord und an der Ausleitung-SLB-Nordwest in die Überleitung Süd-Nord sowie an der Ausleitung-SLB-Nordost in die Verrohrung Nordost.

Bezeichnung der Einleitung	Maximale TOC-Konzentration des gering belasteten Enteisungsabwassers
RKB Süd ¹	25 mg/l
RKB Nord ¹	
SLB Ausleitung Nord-West ¹	
SLB Ausleitung Nord-Ost ²	
Enteisungsabwasserbecken ³	10 mg/l

- ¹ Die 3 Einleitungen in die Überleitung Süd-Nord sind dem Gesamtabfluss der Überleitung im Norden gegenüberzustellen
- ² Das minimale Mischungsverhältnis berechnet sich hier aus den Abflüssen der Verrohrung Nord-Ost und der SLB Ausleitung Nord-Ost
- ³ Für die Ableitungen aus den Enteisungsabwassersammelbecken sind keine Anforderungen an eine Verdünnung notwendig

Um Spitzenbelastungen über 5 mg BSB5/l in den Vorflutern zu vermeiden, müssen folgende Verdünnungs-Verhältnisse eingehalten werden:

TOC	Maximale Mischungsverhältnisse (Abfluss Vorfluter : Abfluss Einleitung)
< = 5 mg/l	Keine Einschränkungen
5 - 10 mg/l	4 : 1
10 - 25 mg/l	10 : 1
> 25 mg/l	Keine Einleitung erlaubt

An den Enteisungsabwasserweichen sind sowohl die TOC-Konzentration wie auch der Abfluss zu registrieren. Die Werte sind im jährlichen Winterdienstbericht darzustellen und zu bewerten. Die Beweissicherung der Oberflächengewässer ist unter Ziffer IV.9.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses geregelt und ausreichend.

Die Überlaufhäufigkeit der Schmelzwasserbeckenanlage (Notentlastung) wird mit kleiner 0,7 (höchstens einmal in 10 Jahren) festgelegt. Überlaufereignisse sind durch Wasserstandsregistrierungen im Rahmen des Winterdienstberichtes (vgl. Ziffer IV.9.1.12) zu dokumentieren und zu werten. Sollte sich eine entsprechende Notentlastung (Überlauf der oberirdischen Schmelzwasserbecken) aufgrund der Wetterprognosen und der Füllstände in den Schmelzwasserbecken ankündigen, ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt sofort (vor Eintritt dieser Ereignisse) zu informieren. Weitergehende Anforderungen an die Mischwasserbehandlung und an die Behandlung der Enteisungsmittelabwässer bleiben – sofern sie sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht als notwendig erweisen sollten – vorbehalten.

Die FMG hat bei der künftigen Vorlage von Planungen zur Entwässerung befestigter Flächen nachzuweisen, dass die Beseitigung von nicht schädlich verunreinigten Regenwasser nur in begründeten Ausnahmefällen über die Kläranlage Eitting erfolgt, es im Übrigen aber möglichst versickert oder in oberirdische Gewässer abgeleitet wird.“

3. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Ziffer V.1.2.22 wie folgt neu gefasst:

„1.2.22 In sämtlichen Regenklärbecken und im Regenüberlaufbecken sind Messeinrichtungen zu installieren, welche die Überlaufhöhe bzw. den Klärüberlauf kontinuierlich aufzeichnen. Die Messergebnisse sind in Abstimmung mit dem LfW so auszuwerten, dass ein Vergleich mit den Ergebnissen der Kanalnetzberechnung unter Einbeziehung der Niederschlagsdaten im Flughafenbereich vorgenommen werden kann. Die Auswertungen (einschließlich einer zusammenfassenden Wertung) für das abgelaufene Jahr sind jeweils bis zum **30. Juni** des darauf folgenden Jahres dem LfW und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.“

4. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Ziffer V.1.2.24 wie folgt neu gefasst:

„1.2.24 Bei Änderung der Gesamtentwässerung ist diese einschließlich der hydraulischen Abflussverhältnisse in den Entwässerungsgräben Süd, Nordwest, Nordost sowie in der Überleitung Süd-Nord und der Verrohrung Nordost in Abstimmung mit dem LfW und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu überrechnen und darzustellen. Zu dieser Darstellung gehört auch ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 mit Gewässerkilometrierung und Eintragung der Einleitungsstellen in verrohrte und unverrohrte Vorfluterabschnitte.“

II. Kosten

1. Die Flughafen München GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.600,-- € festgesetzt.
3. Auslagen sind in Höhe von 1.640,-- € angefallen.

B. Sachverhalt

I. Antrag

Mit Schreiben vom 04.11.2004 hat die Flughafen München GmbH (FMG) beantragt,

- die in Nummer V.1 des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) erteilte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 16 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zur Benutzung oberirdischer Gewässer u.a. durch die Einleitung von behandeltem Enteisungsabwasser in oberirdische Gewässer bis zu einem Grenzwert von 10 mg/l TOC für Ausleitungen aus dem Enteisungsabwasserbecken und bis zu einem Grenzwert von 25 mg/l TOC für Ausleitungen aus allen übrigen Ausleitungsstellen zu erlauben,
- in Nummer V.1.1 des PFB i.d.F. des 65. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (ÄPFB) die Tabelle der Einleitungsbauwerke für den Bereich Entwässerungsgraben

Nord, b) Einleitung in verrohrte Gewässerabschnitte entsprechend zu ändern und neu zu fassen,

- in Nummer V.1.1 des PFB i.d.F. des 65. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (ÄPFB) die Tabelle der Einleitungsbauwerke für den Bereich Entwässerungsgraben Nordost, b) Einleitung in verrohrte Gewässerabschnitte entsprechend zu ändern und neu zu fassen.

II. Verfahren

Mit Schreiben vom 26.04.2004 hat die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – das Wasserwirtschaftsamt Freising am Verfahren beteiligt, das dem Antrag mit ergänzenden Auflagen zugestimmt hat.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem LuftVG (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayVwVfG.

II. Rechtsgrundlagen

Die beantragte Änderung wurde im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens gem. § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt. Dieses Verfahren wurde nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt, da Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, Einvernehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

III. Würdigung

Die Ermittlung der Auswirkungen hat ergeben, dass hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden. Die hydraulische Entlastung der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes dient dem öffentlichen Interesse. Mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising wurde das Vorhaben abgestimmt und das Einvernehmen hergestellt. Ein geeignetes Programm zur Eigenüberwachung muss mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt noch abgestimmt werden.

D. Kostenentscheidung

Das Änderungsgenehmigungsverfahren ist nach §§ 1 ff der Kostenverordnung zur Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Die Kosten trägt die FMG als Antragstellerin.

Die Gebühr bemisst sich nach § 2 Abs.1 LuftKostV i.V.m. Abschnitt V. Nr. 7 a des Gebührenverzeichnisses.

Die Gebührenhöhe innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich u.a. nach der Schwierigkeit der Entscheidung, dem Aufwand der Behörde und der wirtschaftlichen Bedeutung des Verwaltungsaktes für die Antragstellerin. Die dementsprechend festgesetzte Gebühr ist angemessen.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgesichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Vor dem Bay-

er. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

Höbel